

## **„500 Bäume für Neubiberg“ – Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen**

Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Gemeindegebiet soll ab dem Jahr 2021 erstmalig die Pflanzung von 500 Laubbäumen und Obstbäumen durch die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde unterstützt werden.

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten, bei Obstbäumen (Hochstämme) höchstens 40 € je Baum und bei anderen Laubbäumen höchstens 200 € je Baum.

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Neubiberg.

### **2. Aufgaben und Ziele der Förderung**

Ziel der Förderrichtlinie ist die Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde. Die Förderung soll die Eigeninitiative unterstützen, zu einer ökologischen orientierten Siedlungsentwicklung beitragen und das Klima in der Gemeinde nachhaltig positiv beeinflussen.

### **3. Förderung von Baumpflanzungen**

3.1 Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Bäumen und Obstbäumen. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 14-16 cm, mit Wurzelballen (H 3xv 14-16) und für Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm

3.2 Dem Baum muss im Regelfall ein durchwurzelbarer Bodenraum von mind. 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.

3.3 Die Bäume sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Baumpflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan oder als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung realisiert werden müssen sind nicht förderfähig. Die gesetzlichen Grenzabstände sind zu beachten.

3.4 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss für die Anschaffung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Kosten.

Der Zuwendungssatz beträgt jedoch höchstens:

bei Obstbäumen (Hochstämme) 40 € je Baum

bei anderen Laubbäumen 200 € je Baum

Gefördert wird je angefangener 300 qm Grundstücksfläche maximal ein Laubbaum oder je angefangener 150 qm Grundstücksfläche ein Obstbaum, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Fördergeber. Da der Fördertopf beschränkt ist, erfolgt eine prozentuale Aufteilung der Fördergelder anhand der eingegangenen Anträge. Anträge sind für das Folgejahr spätestens bis 15.12. abzugeben. Eine Beurteilung und Zusage von Fördergeldern erfolgt in der Regel bis zum 15.02. des Förderjahres. Maßnahmen können nach Abgabe des Förderantrags frühzeitig begonnen werden, ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber nicht. Anträge, die nach dem 15.12. eingehen, können ggf. noch berücksichtigt werden, soweit der Fördertopf nicht ausgeschöpft wurde.

#### **4. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften, Siedlergemeinschaften bzw. -vereine (Beschluss der Versammlung muss vorliegen), als auch von Mietern (Vollmacht des/der Grundstückseigentümer(s) ist erforderlich). Der Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Gemeinde Neubiberg einzureichen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Die Ausführung der geförderten Maßnahme muss fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

#### **5. Auszahlung**

Nach Abschluss der Maßnahme müssen die Antragsteller der Gemeinde eine Originalrechnung zur Prüfung vorzulegen. Erst dann kann der Zuschuss ausbezahlt werden.

#### **6. Pflichten, Verstöße**

Die Antragsteller müssen vor Beginn der Maßnahme ggf. betroffene Mieter auf die beabsichtigte Maßnahme hinweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen. Bei einem Verstoß muss die gewährte Zuwendung zurückerstattet werden.

Die durchgeführte Maßnahme muss dauerhaft fachgerecht gepflegt werden und in einem verkehrssicheren Zustand bleiben.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre ab erfolgter Baumpflanzung. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen. Wird das Anwesen innerhalb von 15 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft, ist die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann entfallen, wenn der Erwerber die Verpflichtung des Verkäufers für die Restlaufzeit übernimmt.

#### **7. Sonstige Zuwendungsbedingungen**

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

#### **8. Einzelfallregelung**

Im Einzelfall behält sich die Gemeinde Neubiberg vor, von dieser Förderrichtlinie abzuweichen bzw. auch bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen keine Zuwendung zu bewilligen.